

Satzung

5.08

vom 26. April 2014
über die Nutzung städtischer Sporthallen
und Sportplätze
zuletzt geändert durch Satzung
vom 27. September 2019

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Präambel

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die folgende Resolution gegen Gewalt im Sport auf Essener Sportstätten beschlossen:

„Mit großer Sorge stellen wir fest, dass Gewalt im Sport, insbesondere bei Fußballspielen, in Essen zugenommen hat und es immer häufiger zu körperlichen oder verbalen Entgleisungen, zu Angriffen auf Schiedsrichter und zu Spielabbrüchen kommt.

Gleichfalls ist festzustellen, dass auch Zuschauer sich immer wieder zu verbalen Attacken bis zu Schlägereien hinreißen lassen. Jede Attacke ist eine zu viel und zieht zumeist Erwidierungen nach sich. Alle, für die Sport ein Stück Heimat oder einfach die „schönste Nebensache der Welt“ ist, sind aufgefordert, sich das nicht zerstören zu lassen. Gewalt löst kein Problem, bringt keine Punkte und zerstört das, was den Sport eigentlich ausmacht. nämlich Teamfähigkeit Fairness, Toleranz und Integration. Gefordert sind mehr denn je Mut zur Zivilcourage und Entschlossenheit. Auf uns alle und damit auf jede und jeden Einzelnen kommt es an.

Der Rat der Stadt setzt sich für einen gewaltfreien Sport ein, in dem kein Platz ist für jede Form der verbalen, psychischen, sexualisierten, rassistischen oder körperlichen Gewalt. Wir fordern alle Essenerinnen und Essener uns insbesondere alle aktiven Sportlerinnen und Sportler auf, ein Zeichen gegen Gewalt zu setzen und durch ihr aktives Engagement diese Resolution zu unterstützen.“

Die Nutzung der städtischen Sportstätten hat im Geiste dieser Resolution in einem Klima der Sportlichkeit und Fairness gemäß der folgenden Regelungen zu erfolgen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Nutzung

Die Stadt Essen unterhält Sportplätze und Sporthallen (städtische Sportstätten) als öffentliche Einrichtungen. Die städtischen Sportstätten stehen Vereinen, Schulen und anderen Interessenten (im Folgenden: Nutzer) sowie den Personen, die auf Veranlassung des Nutzers mit den Sportstätten in Berührung kommen, so z. B. Mitglieder, Schüler und Lehrer, Beauftragte und Bedienstete (im Folgenden: Benutzer) zur Durchführung sportlicher Übungen, Spiele und Wettkämpfe zur Verfügung. Sie unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers und Benutzers.

Darüber hinaus kann eine Nutzung nicht sportlicher Art ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Überlassung erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, bundestags- und Europawahlen sowie kommunalen Bürgerentscheiden. Die Sportstätte darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Gebrauchsüberlassungen der Sportstätte an Dritte sind nicht gestattet.

Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich auf städtischen Sportstätten aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf die städtischen Sportstätten einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.

Mit Betreten der Sportstätte unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Zulassungen

1. Mit Ausnahme der Schulnutzung erfolgt die Zulassung zur Nutzung und die Festsetzung der Übungszeiten für die Vereine und Gruppen durch die Stadt Essen- Sport- und Bäderbetriebe Essen- auf schriftlichen Antrag durch Bescheid. Einzelnutzer sind zuzulassen, wenn der Vereins-, Gruppen- und Schulsport und die Wartung der Plätze dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Besondere Veranstaltungen und Spiele, Turniere u. ä., die über den zugelassenen Nutzungsumfang hinausgehen, sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - gestattet. Alle Wochenend- und/oder Feiertagsveranstaltungen sind mit dem Vordruck der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - zu beantragen. Der Beantragung der Meisterschaftsspiele sind die Spielpläne beizufügen. Der Antrag ist auf der Internetseite www.essen.de/Leben in Essen/Sport und Freizeit/Sportanlagen zu finden oder wird auf Anfrage durch die Sport- und Bäderbetriebe übersandt.
3. Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten und rechtsverbindlich unterschrieben sein.
4. Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung von der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - erteilten Genehmigungen (siehe Ziffer 2.) werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.
5. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, die Sportstätte während der zugewiesenen Zeit der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - ausnahmsweise im Einzelfall zu überlassen, wenn dort eine besondere Veranstaltung stattfinden soll, welche nicht zumutbar an anderer Örtlichkeit durchgeführt werden kann.

Der/Die ausgeschlossene Nutzer/-in ist vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - ist berechtigt, die Benutzung von Außensportanlagen - insbesondere von Rasenflächen-, zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Benutzung erheblich beschädigt wird.

Eine Entschädigung wird in den v g. Fällen nicht gewährt.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte ca. 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudung zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Die allgemeine Öffnungszeit der städt. Sportplätze beginnt um 08.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis 21.30 Uhr möglich. Die Öffnungszeit in den Sporthallen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Auf Antrag können die Nutzungszeiten in den Sporthallen, in denen der Schließdienst auf den Nutzer übertragen wurde, befristet bis zum 31.12.2022 bis 23 Uhr verlängert werden.

Die Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall erteilt, dass es aufgrund der längeren Nutzungszeiten zu Beschwerden der Anwohner kommt.

2. Während der Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Betriebsferien der Stadt Essen können die überlassenen Sportstätten nicht genutzt werden. Für die Sommerferien kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die unterjährig zugewiesenen Zeiten erteilt werden; der Antrag sollte zu Beginn, spätestens jedoch bis zu den Osterferien, des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen. Während der übrigen Schulferien stehen die Sportstätten während der zugewiesenen Zeiten zur Verfügung. Alle zuvor genannten Nutzungen gelten vorbehaltlich der betrieblichen Verfügbarkeit.

§ 4 Aufsicht

1. Bei Benutzung der Sportstätten muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in (Trainer/in, Betreuer/in oder Vereinsbeauftragte/r) anwesend sein. Der Sportverein hat der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - die für diese Aufgabe vorgesehene Person zu benennen.
2. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom Zustand der Sportstätte und des Inventars zu überzeugen.

Der/Die verantwortliche Leiter/ in hat sich vor dem Gebrauch eines Sportgerätes von seinem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu überzeugen. Nicht betriebssichere Sportgeräte und -einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel sind dem städtischen Personal oder dem eigenverantwortlich nutzenden Verein vor Ort zu melden. Im Falle der eigenverantwortlichen Nutzung der Sportstätte sind die Mängel der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - unverzüglich am nächsten Werktag schriftlich zu melden.

3. Nach Beendigung der Benutzung der Sportstätte hat der/die Leiter/in sich wiederum vom Zustand der Sportstätte zu überzeugen. Entstandene Schäden sind der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - umgehend am nächsten Werktag schriftlich (optimal mit Foto) zu melden.
4. Nach Beendigung des Sportbetriebes ist die Sportstätte in einem ordnungsmäßigen Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls ist die Halle besenrein zu reinigen.
5. Bei Vereins-, Schul- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Vereins- oder Übungsleiter/in oder die Aufsicht führende Lehrperson für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 Einrichtungen und Geräte

1. Sportstätten, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswege, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätzen zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die mehrteiligen Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen und die rollbaren Klettertaue sowie Gitterleitern und ggf. Weichbodenmatten an der Wand zu befestigen.
2. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Übungsleitern/innen und Sportlehrern/innen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.

3. Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - dürfen keine vereinseigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt werden oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Geräte dürfen ohne Zustimmung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - nicht von den Sportanlagen entfernt werden

S 6 Verhaltensregeln

1. Sämtliche Personen, die sich auf den städtischen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Sportveranstaltungen, wie Fußballspielen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.
Gesundheitsschädigungen, die aus der Wettkampfsituation resultieren, sind hiervon nicht umfasst.
2. Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in der Sportstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Essen - Sport und Bäderbetriebe Essen -.Werbung jeglicher Art in Schulturnhallen und auf dem Schulgelände ist untersagt. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.
3. Die benutzungsberechtigten Vereine haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl von Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.
4. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten auf Außenanlagen kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen - insbesondere Anwohner - dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände der Sportstätte zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
Musikübungen in den Sportstätten dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
Ausnahmeregelungen sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - zulässig.
Auf die entsprechenden Regelungen im Bundes-Landesimmissions-Schutzgesetz, die entsprechenden Durchführungsverordnungen und die Sportanlagenlärmschutzverordnung - in der jeweils gültigen Fassung - wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.
5. Schüler/innen und Jugendabteilungen dürfen die Sportstätten, insbesondere die Jugend-, Umkleide- und Waschräume, nur in Begleitung einer Lehrperson bzw. von Jugend- / Übungsleitern/innen betreten. Diese sind für die Einhaltung der Platz- und Hallenordnung und für die ordnungsgemäß geleiteten Übungsstunden verantwortlich.
6. Die Nutzer/-innen haben die Sportstätten einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
7. Besuchern/innen und Zuschauern/innen ist das Betreten der Spielfelder, Kunststoff- und/oder Aschenbahnen und sonstigen der Sportausübung dienenden Nebenanlagen nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in den Hallen ist verboten.
Das Mitführen von Hunden auf Außensportanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind. Die Vorschriften der Hundesatzung NRW bleiben unberührt.
9. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Sportstätte darf nicht befahren werden.
Das Befahren der Sportstätte mit Fahrrädern, Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards, usw., sowie Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Auch das Mitführen von Fahrrädern innerhalb der Sportstätte ist grundsätzlich nur dann gestattet, wenn sie auf direktem Wege zur für Fahrräder gekennzeichneten Abstellfläche gebraucht oder abgeholt werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Umkleide- und sonstigen Nebenräumen erlaubt.
10. Das Rauchen in den Hallen und allen dazugehörigen Nebenräumen ist verboten. Das Rauchverbot auf Außensportanlagen erstreckt sich auf die Umkleide- und Duschbereiche sowie alle sonstigen Nebenräume. Auf dem Schulgrundstück ist das Rauchen generell untersagt.
11. Der Sportbetrieb in der Halle ist nur in sauberen Hallensportschuhen mit Sohlen und Rändern, die auf dem Boden keine Streifen hinterlassen, gestattet. Eine wechselweise Nutzung der Sportschuhe für den Außensport und den Sport in Hallen wird nicht geduldet.

Die Benutzung abfärbender Knie- und Ellbogenschoner ist in Sporthallen untersagt. Die Benutzung von Haftmitteln ist untersagt.

Das gleiche gilt für sonstige Sportausrüstungen, die nicht abriebfest sind.

Bei Sonderveranstaltungen ist vorher eine Genehmigung bei der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - einzuholen.

12. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen der Stadt Essen sind zu beachten.
13. Die Benutzung der Sportstätten über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Hallen, die nicht als Versammlungsstätte zugelassen sind, dürfen nicht mit mehr als insgesamt 199 Personen betreten werden. Für Außensportanlagen liegt die maximal zugelassene Höchstbesucherzahl bei 4900 Personen. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
14. Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.
15. Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Turn- und Sporthallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden. Das Fußballspielen in den Hallen ist nur zum Aufwärmen gestattet. Für regelmäßige Trainingseinheiten ist das Fußballtraining maximal bis zur D-Jugend gestattet.
16. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung bei der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - verabreicht werden. Ausschank und Verzehr von Alkohol ist in Schulturnhallen untersagt.
17. Die Verwendung von nicht wiederverwendbaren Einweggeschirr und -besteck, Einwegdosen/-flaschen, -bechern und anderen lediglich zum einmaligen Gebrauch bestimmten Behältnissen ist verboten.

§ 7 Informationspflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadt Essen gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen, insbesondere während Fußballspielen, möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen, unverzüglich zu melden, so dass die Stadt Essen die Möglichkeit erhält, selbst über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8

1. Das Hausrecht der Stadt Essen üben der/die Platz- und Hallenwart/in, ggf. der/die Schulleiter/in und dessen/deren Beauftragte aus.
Bei durch Vereine eigenverantwortlich genutzten Sportstätten üben die Stadt Essen sowie der jeweilige Verein das Hausrecht nebeneinander aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Sportstätte kann der Störer von der Sportstätte verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden. Bei eigenverantwortlich genutzten Sportstätten können Hausverbote sowohl von der Stadt Essen als auch vom Verein ausgesprochen werden. Die Stadt Essen hat die Möglichkeit, ein durch den Verein ausgesprochenes Hausverbot inhaltlich zu modifizieren oder aufzuheben.
3. Ersatzansprüche behält sich die Stadt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der/Die Nutzer/-in haftet der Stadt Essen für die Dauer der Nutzung für die an der Sportstätte, einschließlich Anlagen, Nebenräume und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzers/-in mit der Sportstätte in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
3. Der/Die Nutzer/-in stellt die Stadt Essen von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch die Bediensteten oder Beauftragten wie die Haftung der Stadt Essen aus § 836 BGB.

4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen - nachzuweisen.
Vereine, die der Sporthilfe e.V. angeschlossen sind, erfüllen den Nachweis durch Vorlage des Beleges der rechtzeitigen und vollständigen Beitragsentrichtung.
In allen übrigen Fällen behält sich die Stadt vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
Änderungen der Versicherungsverhältnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen -.
Die Verpflichtung des/der Nutzers/-in und seiner Mitglieder bleibt im Einzelfall bis zum versicherungsmäßigen Abschluss eines Schadenfalles bzw. einer Freistellung bestehen.
6. Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem städtischen Personal vor Ort, der Stadt Essen - Sport und Bäderbetriebe Essen - oder dem eigenverantwortlich nutzenden Verein zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
7. Die Stadt Essen haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z. B. durch Verlust oder Diebstahl).
Platz- und Hallenwarte sind nicht berechtigt, Garderobe oder sonstige Gegenstände entgegenzunehmen.
Um Diebstählen vorzubeugen wird den Nutzern empfohlen, wertvolle Garderobe, Geld oder sonstige Wertgegenstände ggf. mit auf den Platz / in die Halle zu nehmen.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Stadt Essen mittels gesondertem Bescheid eine Gebühr gemäß der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städt. Sportstätten und Sportgeräte' in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Widerruf

Die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - kann den Zulassungsbescheid widerrufen, wenn

1. der Verein/Nutzer/die Nutzerin wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - nicht unverzüglich abstellt,
2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Essen zu befürchten ist,
4. der Nachweis der erforderlichen Genehmigungen nicht erbracht wurde,
5. der verlangte, vorherige Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbracht wurde,
6. infolge höherer Gewalt die Sportstätte nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
7. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über den Verein/Nutzer/ Nutzerin oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind.
Macht die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe - von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche der Stadt Essen gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.
8. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

II. Zusätzliche Regelungen bei Übertragung des Schließdienstes

§ 12 Ausgabe von Schlüsseln

Die Stadt Essen ist berechtigt, an einzelnen Schulstandorten den Schließdienst auf den Nutzer /die Nutzerin zu übertragen.

Dem Verein/Nutzer/der Nutzerin werden entsprechend der Hallennutzungszeiten nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich ausreichend Schlüssel für die Sportstätte und das Eingangstor zum Grundstück übergeben. Für die Übergabe der/des Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die

Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an vertretungsberechtigte Personen des/der Vereins/Nutzergruppe. Die Verteilung der Schlüssel auf Mitglieder/Teilnehmer des/der Vereins/Nutzergruppe wird innerorganisatorisch von der vertretungsberechtigten Person des/der Vereines/Nutzergruppe übernommen.

§ 13 Nutzung

Die Benutzung des/der Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstücks und der Sportstätte dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen. Mit Beendigung der Nutzung ist die Sportstätte ordnungsgemäß zu verlassen. Das beinhaltet u. a. auch das Verschließen der Fenster, Ausschalten der Lichtenanlage und der Duschen.

§ 14 Haftung

Der Verein/der Nutzer/die Nutzerin haftet dafür, dass sowohl die Sportstätte als auch das Eingangstor von dem vorstehend genannten Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Verein für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadt -Essen- Sport- und Bäderbetriebe Essen - sofort anzuzeigen.

Die Regelungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Rückgabe der Schlüssel

Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 9. Mai 2014 Nr. 19 (Neufassung)

vom 11. September 2015 Nr. 37 (Änderungen Präambel, §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Ziffer 1 und 3, § 6 Überschrift und Ziffer 1, 7, 8, 9 – 16, Inkrafttreten)

vom 29. Juni 2018 Nr. 26 (Änderungen §§ 1 Abs. 2 und 3 Nr. 2)

vom 04. Oktober 2019 Nr. 40 (Änderung § 3 Nr. 1)